

menden fremden Frauenpersonen, sie seien ledig, Geschiedene oder Wittwen, mit, oder ohne Kinder, unabänderlich befolgt werden. Nur bey einzelnen, ins Land heirathenden Frauenpersonen sollen die (§. 1. — 3.) bestimmten Nachweisungen nicht gefordert werden. Sofern sie aber ein oder mehrere eheliche oder uneheliche Kinder mitbringen, so sind auch sie verpflichtet, vor der Trauung die (§. 2.) besonders geforderten Nachweisungen bey der Obrigkeit ihres künftigen Ehemannes herzubringen, und kein Pfarver darf deren Aufgebot und Trauung eher vollziehen, als bis sie den förmlich aufgewirkten Aufnahmebeschein ihrer künftigen Ortsobrigkeit vorgezeigt haben. Allgemein soll auch keine Unterbehörde ohne Erforderung der (§. 1. — 3.) bestimmten Nachweisungen einem Fremden förmliche einseitige Aufnahme länger, als auf 6 Wochen zugesehen, sondern wegen weiterer Aufenthaltsverlängerung höhern Orts anfragen.

§. 9.

Wohnungswechsel der Inländer.

Da nach Unserer Verordnung vom 2ten Mai 1809. wegen Transportirung und Unterbringung der aufgegriffenen Wagnanten §. 1. die, allgemein sonst fortbestehende, feste Verbindlichkeit des Geburtsorts zur Versorgung eingebornener Armen dadurch aufgehoben sein soll, wenn der Arme aufwärts, oder im Lande an einem andern Orte eine förmliche häusliche Niederlassung gefunden hat; so sollen die oben (§. 1.) vorgeschriebenen Bedingungen auch in dem Fall gefordert und erfüllt werden, wenn ein Eingebornener wieder vom Auslande, wo er einen Wohnort durch förmliche Aufnahme, oder stillschweigenden zehnjährigen Aufenthalt genossen hat, ins Land zurück, oder aus einem Fürstl. Reichthum Fürstenthum Jüngster Linie in das andere ziehen und sich niederlassen will. Bey dem Wechsel der Wohnung eines Inländers aus einem Orte desselben Fürstenthums in einen andern soll die Obrigkeit des neuen Wohnorts jedoch nur die